



Termin zur Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 01.12.2026, 13:00 Uhr,
im Amtsgericht Oschersleben, Gartenstraße 1, Saal 49 Haus 2
versteigert werden:

Die jeweiligen $\frac{1}{2}$ Anteile an dem im Grundbuch von Neuwegersleben Blatt 532 eingetragenen Grundstück:

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Neuwegersleben	3	142/0	Wohnbaufläche, Gehölz, Straße der Freundschaft 1	14.357

Der Versteigerungsvermerk wurde am 05.02.2026 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 64.000,00 €. Der jeweilige $\frac{1}{2}$ Anteil der beiden Eigentümer wurde auf je 32.000,00 Euro festgesetzt.

Detaillierte Objektbeschreibung:

Bebaut mit einem jahrelang leerstehenden Wohnhaus mit Kellergeschoss und nicht ausgebautem Dachgeschoss mit einem mangelhaften desolaten Bauzustand ohne erfolgte Sanierungs- und Werterhaltungsmaßnahmen sowie 2 freistehenden Nebengebäuden (alles Baujahr ca. 1890). Die Nebengebäude wurden aufgrund des Bauzustandes als einsturzgefährdend deklariert sind und teilweise vom zuständigen Landkreis durch einen umlaufenden Bauzaun gesperrt.

Bei dem Objekt handelt es sich um ein Baudenkmal "ehemaliges Sägewerk", so dass die denkmalschutzrechtlichen Belange zu beachten sind.

Die Grundstücksfläche besteht aus 1.433 qm Wohnbaufläche und 12.924 qm Gehölzfläche.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Das Gutachten kann auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Oschersleben (Haus 2 Zimmer Nr. 47) zu üblichen Geschäftszeiten, nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung eingesehen werden.

Bieter haben sich durch ein gültiges Personaldokument auszuweisen und müssen mit dem sofortigen Verlangen einer Sicherheitsleistung in Höhe von 1/10 des Verkehrswertes im Termin rechnen. Die Sicherheit ist zu erbringen durch bestätigte Bundesbankschecks sowie Verrechnungsschecks, die von einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut und der Bundesbank ausgestellt sein müssen. Der Scheck darf frühestens am 3. Werktag vor dem Zwangsversteigerungstermin ausgestellt worden sein. Die Sicherheitsleistung kann auch durch Überweisung auf ein Konto der Gerichtskasse bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt. Als Nachweis gilt ausschließlich die schriftliche Mitteilung der Landeshauptkasse über den Zahlungseingang. Kontoauszüge bzw. Onlinebankingausdrucke sind keine Nachweise im Sinne des § 69 Abs.4 ZVG.

Es empfiehlt sich die Überweisung der Sicherheitsleistung mindestens 14 Tage vor dem Termin zu tätigen.

Für die Überweisung ist folgende Bankverbindung zu verwenden:

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt

IBAN: DE76 8100 0000 0081 0015 77 BIC: MARKDEF1810

Als Verwendungszweck ist anzugeben: 9512160000570 – 15 K 3/26 Sicherheitsleistung.

Bei der Überweisung der Bietsicherheit ist zugleich die vollständige postalische Anschrift des Einzahlers anzugeben, damit die Rückzahlung sichergestellt werden kann.

Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg.com und www.zvg-portal.de

Krüger
Rechtspfleger